



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
ZUR ZENTRALEN PRÜFUNG
FÜR DIE ZUSATZQUALIFIKATION
„API-PRÜFER“

ISLANDPFERDE- REITER- UND ZÜCHTERVERBAND
IPZV e. V.

gültig ab 16. Januar 2021



Inhaltsverzeichnis

1) Zulassungsvoraussetzungen	3
2) Anmeldung.....	3
3) Prüfungszeitraum und Prüfungsort.....	3
4) Prüfungskommission.....	3
5) Prüfungsumfang.....	4
6) Ablauf der Prüfung.....	4
7) Gründe für ein Nichtbestehen der Prüfung.....	5

Für alle in diesen Bestimmungen in männlicher Sprachform genannten Funktionen gelten zugleich die entsprechenden Sprachformen, wenn diese Funktionen von anderen Geschlechtern ausgeübt werden.

1) Zulassungsvoraussetzungen

- Trainer A, B und C mit gültiger Lizenz
- Zusatzqualifikation „API-Lehrgangsteiler“
- Für den Erwerb der Prüfungsberechtigung bei IPZV-Longierabzeichen (Tr. C/B/A) und II (Tr. B/A) muss die Zusatzqualifikation „Lehrgangsteiler/-in IPZV-Longierabzeichen“ nachgewiesen werden.
- Leitung von API-Kursen als Lehrgangsteiler im Umfang von mindestens 130 Unterrichtseinheiten (UE) innerhalb von vier Jahren
- API-Prüfer-Vorbereitungslehrgang (12 UE) bei einem IPZV-Ausbilder

2) Anmeldung

- Anmeldungen sind ausschließlich an die IPZV-Geschäftsstelle zu richten, die die Zulassungsvoraussetzungen der angemeldeten Prüfungsteilnehmer im Auftrag der IPZV-Ausbildungsleitung überprüft.
- Anmeldeschluss ist drei Wochen vor der Prüfung zur Zusatzqualifikation „API-Prüfer“.

3) Prüfungszeitraum und Prüfungsort

- Die Prüfung zur Zusatzqualifikation „API-Prüfer“ findet in der Regel jährlich im Herbst als zentrale Prüfung statt, und zwar im Rahmen einer regulären API-Abzeichenprüfung auf dem Betrieb eines IPZV-Ausbilders.
- Sind weniger als drei Prüfungsteilnehmer angemeldet, kann die Ausbildungsleitung die Prüfung absagen, muss dann aber dafür Sorge tragen, dass die Prüfung im Folgejahr (ggf. auch mit weniger als drei Teilnehmer) stattfindet.

4) Prüfungskommission

- Die Prüfungskommission besteht aus zwei IPZV-Ausbildern, wobei ein Kommissionsmitglied gleichzeitig Prüfer der Abzeichenprüfung sein kann.
- Den Vorsitz führt ein Mitglied der Prüfungskommission, welches bei der Abzeichenprüfung nicht mitprüft.

5) Prüfungsumfang

- In der Prüfung wird die korrekte Bewertung von praktischen und theoretischen Prüfungsteilen in IPZV-Abzeichenprüfungen überprüft.
- Welche Abzeichenprüfungen in die Prüfung einbezogen werden, hängt von der Trainerqualifikation (C/B/A) der Prüfungsteilnehmer ab. Jeder Prüfungsteilnehmer muss bei sechs kompletten Abzeichen-prüfungen geprüft werden:
 - Trainer C für die API-Prüfer-C-Lizenz: 6 IPZV-Reitabzeichen Bronze
 - Trainer B für die API-Prüfer-B-Lizenz: 4 IPZV-Reitabzeichen Silber
2 IPZV-Reitabzeichen Bronze
 - Trainer A für die API-Prüfer-A-Lizenz: 3 IPZV-Reitabzeichen Gold
3 IPZV-Reitabzeichen Silber
- Sind die genannten Zahlen aus organisatorischen Gründen (zu wenige Abzeichenprüfungen auf dem entsprechenden Niveau) nicht einzuhalten, können Gold- und Silber-Abzeichen auch durch niedrigere IPZV-Reitabzeichen ersetzt werden.
- Allerdings muss der A-Lizenz-Bewerber mindestens bei einem RA Gold und zwei RA Silber, der B-Lizenz-Bewerber mindestens bei zwei RA Silber geprüft werden. C-Lizenz-Bewerber müssen bei mindestens vier RA Bronze geprüft werden, die restlichen zwei Prüfungsteile können auch bei anderen IPZV-Abzeichen mit Notengebung abgenommen werden.

6) Ablauf der Prüfung

- Die Prüflinge bewerten die Prüfungsteilnehmer der Abzeichen-Prüfungen schriftlich, indem Sie ausführliche Kommentare zu den gezeigten Leistungen in Stichworten schriftlich festhalten und eine Note gemäß § 10 Allg. Bestimmungen API für jedes Prüfungsfach festsetzen.
- Dies gilt sowohl für die praktischen wie auch für die theoretischen Prüfungsfächer.
- In den praktischen Fächern soll die Gruppengröße 2-3 Reiter/-innen nicht überschreiten.
- Nach jedem Prüfungsfach / jeder Prüfungsgruppe wird der Bewertungsbogen der Prüflinge durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission einbehalten.
- Die Prüfungskommission erstellt ebenfalls stichwortartige Prüfungsprotokolle mit einer Note für jedes Prüfungsfach. Die beiden Mitglieder der Prüfungskommission beurteilen die Leistungen der Teilnehmer der Abzeichenprüfungen getrennt voneinander.
- Die Auswertung der Prüfungsergebnisse erfolgt nach Abschluss der Abzeichenprüfungen durch den Prüfungsausschuss.
- Das Ergebnis der Prüfung wird den Teilnehmern mündlich mitgeteilt, wobei neben dem Herausstellen der gut absolvierten Prüfungsteile vor allem auch die gemachten Fehler anzusprechen und zu erläutern sind. Es wird eine schriftliche Bescheinigung über das Bestehen / Nichtbestehen der Prüfung ausgehändigt.
- **Die Prüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Es werden keine Noten vergeben.**

7) Gründe für ein Nichtbestehen der Prüfung

- Die Prüfung zur Zusatzqualifikation „API-Prüfer“ gilt als nicht bestanden, wenn **zwei der sechs** beurteilten Abzeichenprüfungen fehlerhaft bewertet wurden.
 - Als fehlerhaft bewertet gilt eine Reitabzeichenprüfung, wenn in der Bewertung von mindestens zwei Prüfungsfächern eine deutliche Abweichung von der Bewertung der Prüfungskommission vorliegt. (Werden bei der C-Lizenz Abzeichenprüfungen mit weniger als vier Einzelnoten einbezogen, führt bereits eine deutliche Abweichung zur fehlerhaften Bewertung der gesamten Abzeichenprüfung.)
- Außerdem ist die Prüfung nicht bestanden, wenn in mehr als drei Fällen der gleiche Prüfungsteil (z. B. Töltreiten) fehlerhaft bewertet wird bzw. ein Drittel und mehr der insgesamt vom Prüfling vergebenen Noten fehlerhaft ist (ggf. wird bei der Festlegung der nicht mehr erlaubten Fehlerzahl ab 0,5 aufgerundet).
- Die zwei Noten der Prüfungskommission geben ein Notenfenster vor. Als nicht fehlerhaft gilt eine Note im vorgegebenen Notenfenster der Prüfungskommission.
- Sind die Noten der zwei Prüfer/-innen identisch, gilt eine Abweichung von 0,5 nach oben oder unten ebenfalls als nicht fehlerhaft. Abweichend von dieser Regel gilt eine Abweichung um 0,5 nach unten als fehlerhaft, wenn beide Mitglieder der Prüfungskommission übereinstimmend die Note 4,0 gegeben haben, da mit der Note 4,5 das entsprechende Prüfungsfach als nicht bestanden gilt, was als deutliche Abweichung gewertet werden muss und somit als fehlerhaft gilt. Alle anderen Abweichungen gelten als deutlich und somit fehlerhaft.
- Ist die Benotung zwar nicht fehlerhaft, liegen aber in den Kommentaren deutliche Fehleinschätzungen der Prüflinge vor, die von den Kommentaren der Prüfer abweichen, kann die Prüfungskommission auch auf diesem Weg das betreffende Prüfungsfach als fehlerhaft bewertet einstufen.
- Ist die Benotung zwar fehlerhaft, weicht aber nicht mehr als 0,5 vom Notenfenster der Prüfer ab, so kann die Prüfungskommission aufgrund der korrekten Kommentare des Prüflings zu dem Ergebnis kommen, dass die Bewertung dieses Prüfungsfachs doch noch hinreichend und somit nicht fehlerhaft ist.